

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 47

Ausgegeben Danzig, den 28. Juni

1923

Inhalt. Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 691). — Verordnung zur Aenderung des Postscheckgesetzes (S. 694). — Verordnung zur Aenderung der Postscheckordnung (S. 694). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Postgebühren (S. 695). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Postscheckgebühren (S. 697). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Telegraphengebühren (S. 698). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Fernspreckgebühren (S. 698). — Bekanntmachung betreffend Postgebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 699). — Bekanntmachung betreffend Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) (S. 701). — Bekanntmachung betreffend Gebühren für Brieffendungen im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Verkehr nach Polen (S. 701). — Verordnung betreffend Aenderung der Fernspreckgebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 702).

222

Verordnung

zur Aenderung der Postordnung. Vom 24. 6. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. XIII ist zu setzen im ersten Unterabsatz statt „5 Mark“: 10 Mark, im zweiten und dritten Satz des zweiten Unterabsatzes statt „5 M“ und „5“: 50 Mark und 10
2. In demselben § (7) ist im Abs. XV zu setzen statt „4 Mark“: 10 Mark
3. Im § 12 „Pakete“ ist im Abs. V zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark
4. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. IV zu setzen statt „80 Mark“: 300 Mark
5. Im § 18 „Postaufträge“, Abs. XVI, unter Ziffer 2 und 3 ist zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark
6. In demselben § (18), Abs. XVI, ist unter Ziffer 6 a zu setzen statt „500 Mark“: 1500 Mark
7. Im § 19 „Nachnahmesendungen“, Abs. XI, ist unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark
8. Im § 20 „Postanweisungen“ unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Abs. I statt „100 000 Mark“ zu setzen: 500 000 Mark
9. In demselben § (20) ist im Abs. XIV, Ziffer 3, zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark
10. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“, Abs. V, ist zu setzen:
 - unter A 1 statt „120 Mark“: 400 Mark
 - statt „350 Mark“: 1200 Mark
 - unter A 2 statt „220 Mark“: 700 Mark
 - statt „450 Mark“: 1500 Mark
 - unter B, 2. Abs., statt „80 Mark“: 150 Mark
11. Im § 23 „Bahnhofsbriefe“ ist im Abs. IV zu setzen statt „3000 Mark“: 9000 Mark
12. In demselben § (23) ist zu setzen im Abs. VI im 1. Unterabs.
 - statt des 2. und 3. Satzes:

Sie beträgt für das täglich einmalige oder seltenere Erscheinen eines Zeitungsstücks sowie für jedes weitere tägliche Erscheinen je 20 Mark monatlich.

im 2. Unterabf.

statt des bisherigen Wortlauts:

Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 16. an oder später) versandt werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Im Abf. VII erhalten der 2. bis 4. Satz folgenden Wortlaut:

Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Bahnhofsbriefe stets, die Zeitungs-Bahnhofsbriefe dagegen nur auf ausdrücklichen Antrag des Empfängers gegen die im § 22, V B festgesetzte Gebühr durch Eilboten zugestellt. Für nicht abgeholtte Zeitungs-Bahnhofsbriefe gelten im übrigen die Bestimmungen im § 28, IX.

13. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ ist im Abf. VII, Ziffer 2, zu setzen statt „80 Mark“: 300 Mark
14. Im § 26 „Rückschein“ ist im Abf. II zu setzen statt „80 Mark“: 300 Mark
In demselben § (26) ist im Abf. IV zu setzen statt „120 Mark“: 500 Mark
15. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist zu setzen
im Abf. IV statt „100 Mark“: 300 Mark
im Abf. VII statt „20 Mark“: 50 Mark
statt „50 Mark“: 150 Mark
statt „100 Mark“: 300 Mark
16. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“ ist im Abf. VIII, letzter Satz, zu setzen
statt „100 Mark“: 300 Mark
17. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Andern von Aufschriften“ ist zu setzen im Abf. VI, Ziffer 3,
statt „50 Mark“: 150 Mark
im Abf. VII
statt „30 Mark“: 100 Mark
im Abf. X
statt „60 Mark“: 200 Mark
statt „30 Mark“: 100 Mark
im Abf. XII
statt „60 Mark“: 200 Mark
18. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist zu setzen
im Abf. IV
statt „100 Mark“: 500 Mark,
statt „50 Mark“: 250 Mark,
im Abf. VI
statt „150 Mark“: 500 Mark.
19. In demselben § (36), Abf. VII, ist zu setzen im 1. Unterabf.
statt „3 Mark“: 10 Mark
statt „6 Mark“ (an 2 Stellen): 20 Mark
im 2. Unterabf.
statt des bisherigen Wortlauts:
Für Sammelüberweisungen beträgt das Zustellgeld bei monatlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen 1 Mark, bei häufigerem Erscheinen 2 Mark monatlich für jedes angemeldete Stück.
20. Im § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ sind zu ersetzen unter
I a „20 M“, „30 M“, „50 M“ und „70 M“ durch: 100 M, 150 M, 200 M und 300 M,
ferner „40 M“, „60 M“, „100 M“ und „140 M“ durch: 200 M, 300 M, 400 M und 600 M;
unter
I b „10 M“ und „20 M“ durch: 50 M und 100 M.

21. In demselben § (36 a) erhält der erste Unterabsatz des Absatzes IV folgende Fassung:
 IV. Für unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 50 M, für nicht freigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und Dienstpostkarten, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nach erhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 10 teilbare Marksumme nach oben abgerundet.
22. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhandigen sind“ ist im Abs. III zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark
23. Im § 40 „Postlagernde Sendungen“ ist zu setzen
 im Abs. III statt „20 Mark“: 50 Mark
 im Abs. V statt „150 Mark“: 500 Mark
 im Abs. VI statt „75 Mark“: 250 Mark
 im Abs. VII statt „100 Mark“: 300 Mark
24. Im § 41 „Paketlagergebühr“ ist zu setzen
 im Abs. I statt „30 Mark“: 100 Mark
 im Abs. III statt „1800 Mark“: 6000 Mark
25. Im § 42 „Abholen der Sendungen“ ist zu setzen
 im Abs. I und II statt „50 Mark“ jedesmal: 150 Mark
 im Abs. V im 1. Unterabs. statt „200 Mark“: 1200 Mark
 im 2. Unterabs. statt „500 Mark“: 3000 Mark
 im Abs. VI statt „3600 Mark“: 18000 Mark
 statt „5400 Mark“: 30000 Mark
26. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen“, Abs. IV, erhält der 1. Satz folgende Fassung:
 IV. Für gewöhnliche Pakete wird im Falle der Nachsendung die Paketgebühr, für Zeitungspakete (§ 12, VI) die ermäßigte Paketgebühr, für eingeschriebene Pakete die Paketgebühr nebst Einschreibgebühr, für Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr und die Versicherungsgebühr, bei versiegelten Wertpaketen (§ 16, II) und Wertbriefen außerdem die Einschreibgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen.
27. In demselben § (44) ist im Abs. VI zu setzen statt „60 Mark“: 200 Mark
28. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ ist im Abs. IV zu setzen statt „120 Mark“: 500 Mark
29. In demselben § (45), Abs. X, erhält der 1. Satz folgende Fassung:
 X. Für die Rücksendung ist bei gewöhnlichen Paketen die Paketgebühr, bei Zeitungspaketen (§ 12, VI) die ermäßigte Paketgebühr, bei eingeschriebenen Paketen die Paketgebühr nebst Einschreibgebühr, bei Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr und die Versicherungsgebühr, bei versiegelten Wertpaketen (§ 16, II) und bei Wertbriefen außerdem die Einschreibgebühr zu entrichten.
30. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln“ ist im Abs. I zu setzen statt „120 Mark“: 500 Mark
31. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark
32. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark
33. Im § 50 „Zahlung der Gebühren“, Abs. VI, erhält der 1. Satz folgende Fassung:
 Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist monatlich eine Gebühr zu entrichten, die 2 Mark für jede vollen oder angebrochenen 10 Mark beträgt; als Mindestsatz werden monatlich 150 Mark berechnet.

Vorstehende Änderungen unter Nr. 1 bis Nr. 18 und Nr. 20 bis Nr. 33 treten am 1. Juli 1923, unter Nr. 19 am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

223

Verordnung

zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 24. 6. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1923 zur Änderung des Postscheckgesetzes wird nachstehende Verordnung erlassen:

Im § 2 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 607) erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 10 000 M gehalten werden.“

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

224

Verordnung

zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 24. 6. 1923.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 Satz 3 wird statt „100 Mark“ gesetzt: 300 Mark.
2. Im § 2 Abs. 1 wird am Schlusse folgender Satz eingefügt: „Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlungen über hohe Beträge die Geldscheine kassenmäßig verpackt werden.“
3. Im § 2 Abs. 3 werden Satz 2 und 3 zu folgendem Satze vereinigt: „Der Betrag ist in deutscher Reichswährung einzutragen und in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.“
4. Im § 2 Abs. 12 wird statt „50 Mark“ gesetzt: 150 Mark.
5. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird statt „200 000 Mark“ gesetzt: 1 000 000 Mark.
6. Im § 3 Abs. 4 Ziffer 3 wird statt „50 Mark“ gesetzt: 150 Mark.
7. Im § 4 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 ist jedesmal hinter dem Worte „Zahlkartengebühr“ einzuschalten: und der durch die Postordnung festgesetzten Einziehungsgebühr.
8. Im § 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 ist jedesmal hinter dem Worte „Zahlkartengebühr“ einzuschalten: und der durch die Postordnung festgesetzten Einziehungsgebühr.
9. Im § 6 Abs. 5 werden Satz 3 und 4 zu folgendem Satze vereinigt: Der Betrag ist in deutscher Reichswährung einzutragen; er ist bei Überweisungen, Schecks und Zahlungsanweisungen in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.
10. Im § 7 Abs. 3 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung: Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. Die untere Grenze für die Zahl der Aufträge bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung. In der Sammelüberweisung ist an der für die Angabe des Gutschriftempfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben.
11. Im § 7 fällt Abs. 4 weg. Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.
12. Im § 7 Abs. 4 (früher Abs. 5) letzter Unterabsatz werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 60 Mark,“ die Worte: schriftlicher Benachrichtigung 300 Mark, und statt der Worte „Gebühr von 50 Mark“ die Worte: Gebühr von 150 Mark.

13. Im § 7 Abs. 7 Satz 2 wird statt „50 Mark“ gesetzt: 150 Mark.
14. Im § 7 Abs. 7 Unterabs. 2 wird statt „100 Mark“ gesetzt: 300 Mark.
15. Im § 8 Abs. 1 wird statt „200 000 Mark“ gesetzt: 1 000 000 Mark.
16. Im § 8 Abs. 3 wird gesetzt statt „(§ 7, 5)“: (§ 7, 4).
17. Im § 8 Abs. 6 wird gesetzt in Ziffer 2 statt „50 Mark“: 150 Mark, in Ziffer 3 statt „60 Mark“: 300 Mark, in Ziffer 4 statt „50 Mark“: 150 Mark.
18. Im § 9 Abs. 1 wird statt „1 000 000 Mark“ gesetzt: 10 000 000 Mark.
19. Im § 9 Abs. 3 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung: Aufträge zu Barzahlungen an mehrere Empfänger können in einem Scheck (Sammelscheck) zusammengefaßt werden. Die untere Grenze für die Zahl der Aufträge bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung. In dem Sammelscheck ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben.
20. Im § 9 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „50 Mark“ gesetzt: 150 Mark.
21. Im § 9 Abs. 4 Unterabs. 4 wird statt „100 Mark“ gesetzt: 300 Mark.
22. Im § 9 Abs. 8 Unterabs. 2 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung: Die Zustellung mit dem Geldbetrag ist auf Zahlungsanweisungen bis zu den in der Postordnung für die Zustellung der Postanweisungen festgesetzten Höchstbeträgen beschränkt. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so ist nur die Zahlungsanweisung zuzustellen.
23. Im § 9 Abs. 9 letzter Satz wird statt „50 Mark“ gesetzt: 150 Mark.
24. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „200 000 Mark“ gesetzt: 1 000 000 Mark.
25. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 5 wird statt „50 Mark“ gesetzt: 150 Mark.
26. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „200 000 Mark“ gesetzt: 1 000 000 Mark.
27. Im § 10 Abs. 3 wird statt „120 Mark“ gesetzt: 500 Mark.

Die Änderungen treten am 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

225

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 24. 6. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postcheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzblatt S. 320) werden die in den §§ 1—6 des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 43 ff.) aufgeführten gesetzlichen Gebühren für Brieffsendungen, Pakete, Wertsendungen, Postanweisungen und Zeitungen wie folgt festgesetzt:

I. Brieffsendungen (§ 1 des Gesetzes).

- | | | | |
|--|-----|-----|------|
| 1. für die Postkarte im Fernverkehr | auf | 100 | Mark |
| 2. für den Brief im Fernverkehr bis 20 Gramm | „ | 300 | „ |
| über 20 „ 100 „ | „ | 350 | „ |
| „ 100 „ 250 „ | „ | 400 | „ |
| „ 250 „ 500 „ | „ | 500 | „ |
| 3. die Drucksachekarte ist seit 1. Juli 1922 als besonderer Versendungsgegenstand weggefallen; die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm; | | | |
| 4. für die Drucksache bis 25 Gramm | auf | 50 | Mark |
| über 25 „ 50 „ | „ | 100 | „ |
| „ 50 „ 100 „ | „ | 150 | „ |
| „ 100 „ 250 „ | „ | 300 | „ |
| „ 250 „ 500 „ | „ | 350 | „ |

über 500 bis 1 Kilogramm	auf 400 Mark
" 1 " 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	" 500 "

(Die Sondergebühr für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, fällt weg);

5. für das Geschäftspapier bis 250 Gramm	auf 300 Mark
über 250 " 500 "	" 350 "
über 500 Gramm " 1 Kilogramm	" 400 "

6. für die Warenprobe bis 100 Gramm	" 150 "
über 100 " 250 "	" 300 "
" 250 " 500 "	" 350 "

7. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung bis 250 Gramm	auf 300 Mark
über 250 " 500 "	" 350 "
über 500 Gramm " 1 Kilogramm	" 400 "

8. für das Päckchen bis 1 Kilogramm	" 600 "
-------------------------------------	---------

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 50 M, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 50 M, nacherhoben.

Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 10 teilbare Marksumme nach oben abgerundet.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Päckchen werden nicht befördert.

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes).

für Pakete bis 3 Kilogramm	auf 750 Mark
über 3 " 5 "	" 1000 "
" 5 " 6 "	" 1200 "
" 6 " 7 "	" 1400 "
" 7 " 8 "	" 1600 "
" 8 " 9 "	" 1800 "
" 9 " 10 "	" 2000 "
" 10 " 11 "	" 2300 "
" 11 " 12 "	" 2600 "
" 12 " 13 "	" 2900 "
" 13 " 14 "	" 3200 "
" 14 " 15 "	" 3500 "
" 15 " 16 "	" 3800 "
" 16 " 17 "	" 4100 "
" 17 " 18 "	" 4400 "
" 18 " 19 "	" 4700 "
" 19 " 20 "	" 5000 "
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm	" 600 "

übrigen
gesetzlich
§. 294

scheid-,
wie fol

III. Wertsendungen (§ 3 des Gesetzes).

die Versicherungsgebühr

1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 10 000 Mark der Wertangabe oder einen Teil von 10 000 Mark auf 100 Mark;
2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer von der Post- und Telegraphenverwaltung festzusetzenden Wertgrenze auf die Hälfte des vorstehend unter 1 angegebenen Satzes.

Die Einschreibgebühr wird für unversiegelte Wertpakete nicht erhoben.

IV. Postanweisungen (§ 4 des Gesetzes).

für Postanweisungen bis	5 000 Mark	auf	200 Mark
über	5 000 "	10 000 "	"	400 "
"	10 000 "	50 000 "	"	800 "
"	50 000 "	100 000 "	"	1200 "

und für je weitere 100 000 Mark oder einen Teil dieser Summe bis zum Meistbetrag auf 600 Mark mehr.

V. Zeitungen (§ 5 und 6 des Gesetzes).

für Zeitungen

für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht

bis	25 Gramm	1 Mark monatlich
über	25 "	50 "	2 " "
"	50 "	100 "	3 " "
"	100 "	250 "	5 " "
"	250 "	500 "	7 " "
"	500 Gramm	bis 1 Kilogramm	9 " "
"	1 Kilogramm	" 2 "	18 " "

für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon, mindestens jedoch 1 Mark monatlich;

für Sammelüberweisungen für jedes Stück der Zeitschrift 2 Mark vierteljährlich.

Diese Verordnung tritt für die Änderungen unter V. (Zeitungen) am 1. Oktober 1923, im übrigen mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Verordnungen zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 7. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 183) und vom 17. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 294) soweit sie Gebührensätze behandeln.

Danzig, den 24. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

226

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. Vom 24. 6. 23.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird der § 5 Ziffer 1 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 wie folgt geändert:

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen	bis	5 000 Mark	50 Mark
von mehr als	5 000 Mark	"	10 000 "	100 "
"	10 000 "	"	50 000 "	200 "
"	50 000 "	"	100 000 "	300 "
"	100 000 "	"	200 000 "	450 "

von mehr als 200 000 Mark bis 300 000 Mark	600 Mark
" " " 300 000 " " 400 000 "	750 "
" " " 400 000 " " 500 000 "	900 "
" " " 500 000 " " 750 000 "	1050 "
" " " 750 000 " " 1 000 000 "	1200 "
" " " 1 000 000 " " 2 000 000 "	1500 "
" " " 2 000 000 " (unbeschränkt)	2000 "

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfall jedoch eine Gebühr von 600 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

227

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 24. 6. 23.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320) betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 7. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 182) wird unter 1 Telegramme wie folgt geändert:

1. Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen werden erhoben:

a) eine Grundgebühr von 200 Mark und

b) eine Wortgebühr von 100 Mark für jedes Wort,

bei Ortstelegrammen (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt) und bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

228

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 24. 6. 23.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320) betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachfolgende Verordnung erlassen.

1. Die Gebührenbestimmungen der §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) nebst der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 323) werden wie folgt geändert:

§ 4. Die Ortsgesprächsgebühren betragen 1 Mark für jedes Gespräch. Ein Mindestbetrag an Ortsgesprächsgebühren für jeden Hauptanschluß wird nicht erhoben.

§ 8.

Gespräch von

2.

Gebühren für

3.

zur Änderung

Jed

229

Die

festgesetzt:

1.

2.

3.

4.

5.

*)
Tarij gelten
einzelu ver
Weltpostvere

§ 8. Die Ferngesprächsgebühren betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung bis zu 5 km einschließlich 1 Mark

von mehr als 5 "	" 15 "	" 3 "
" " 15 "	" 25 "	" 5 "
" " 25 "	" 50 "	" 10 "
" " 50 "	" 100 "	" 15 "

2. Die vorstehenden Gebühren und die im § 3 des Fernsprechgebührengesetzes bestimmten Gebühren sind mit 300 zu vervielfältigen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 28. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 613) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 30. Juni 1923 zu kündigen.

Danzig, den 24. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

229

Bekanntmachung.

Die Postgebühren im Verkehr mit Deutschland werden mit Wirkung vom 1. Juli wie folgt festgesetzt:

I. Brieffendungen

1. für die Postkarte	auf 120 Mark,
2. " den Brief bis 20 Gramm	" 300 "
über 20 " 100 "	" 360 "
" 100 " 250 "	" 450 "
" 250 " 500 " *)	" 540 "
3. für die Drucksache	
bis 25 Gramm	" 60 "
über 25 bis 50 Gramm	" 120 "
" 50 " 100 "	" 180 "
" 100 " 250 "	" 300 "
" 250 " 500 "	" 360 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm*)	" 450 "
" 1 bis 2 Kilogramm*) (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	" 600 "

(Die Sondergebühr für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, fällt weg.)

4. für das Geschäftspapier bis 250 Gramm	" 300 "
über 250 " 500 "	" 360 "
" 500 " 1 Kilogramm*)	" 450 "
5. für die Warenprobe bis 100 Gramm	" 180 "
über 100 " 250 "	" 300 "
" 250 " 500 "	" 360 "

*) Briefe, Druckfachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen sind über das für den vorstehenden ermäßigten Tarif geltende Höchstgewicht hinaus bis zu dem im Weltpostverkehr geltenden Höchstgewicht (d. i. bis 2 kg, als Druckfachen einzeln versandte, unteilbare Druckbände bis 3 kg) zugelassen; sie unterliegen alsdann den vollen Gebührensätzen des Weltpostvereinsverkehrs.

6. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung
 bis 250 Gramm auf 300 Mark
 über 250 „ 500 „ „ 360 „
 „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm*) „ 450 „
7. für das Päckchen bis 1 Kilogramm „ 600 „

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 50 M, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nachgehoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 50 M, nachgehoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 10 teilbare Marksumme nach oben abgerundet.

II. Pakete

für Pakete		in Zone 1		in Zone 2	
bis	3 Kilogramm	auf	1 600 Mark	auf	1 600 Mark
über 3	5	„	2 400	„	2 400
„ 5	6	„	2 800	„	4 200
„ 6	7	„	3 200	„	4 800
„ 7	8	„	3 600	„	5 400
„ 8	9	„	4 000	„	6 000
„ 9	10	„	4 400	„	6 600
„ 10	11	„	5 000	„	7 500
„ 11	12	„	5 600	„	8 400
„ 12	13	„	6 200	„	9 300
„ 13	14	„	6 800	„	10 200
„ 14	15	„	7 400	„	11 100
„ 15	16	„	8 000	„	12 000
„ 16	17	„	8 600	„	12 900
„ 17	18	„	9 200	„	13 800
„ 18	19	„	9 800	„	14 700
„ 19	20	„	10 400	„	15 600
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm		„	1 200	„	1 200

III. Wertsendungen, Postanweisungen, Zeitungen.

Diese Gebühren entsprechen den im Verkehr innerhalb des Freistadtgebietes ab 1. Juli geltenden.

Danzig, den 23. Juni 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
 Zander.

*) Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen sind über das für den vorstehenden ermäßigten Tarif geltende Meistgewicht hinaus bis zu dem im Weltpostverkehr geltenden Meistgewicht (d. i. bis 2 kg, als Drucksachen einzeln versandte, unteilbare Druckbände bis 3 kg) zugelassen; sie unterliegen alsdann den vollen Gebührensätzen des Weltpostvereinsverkehrs.

230 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 1. Juli 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	1000 M
für jede weiteren 20 g	500 M,
600 M,	
Postkarten	200 M,
Drucksachen für je 50 g	100 M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g	200 M
Geschäftspapiere für je 50 g	1000 M,
mindestens aber	200 M
Warenproben für je 50 g	400 M,
mindestens aber	
die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Brieffsendungen beträgt das doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	600 M, 500 M,
die Einschreibgebühr	2000 M,
die Sitzstellgebühr für Brieffsendungen	400 M
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	2000 M,
mindestens aber	
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	200 M, 300 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	600 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	400 M.
die Vorzeigegebühr für jedes nichteingelöste Postauftragspapier	

Danzig, den 21. Juni 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

231

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. Juli an werden im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Verkehr nach Polen die Gebühren für Brieffsendungen in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	500 M
über 20 bis 100 g	750 M
über 100 bis 250 g	1000 M
über 250 bis 500 g	1250 M
Postkarten, einfache	300 M
mit Antwortkarte	600 M
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 500 g bis 2 kg	1250 M
Drucksachen bis 25 g	50 M
über 25 bis 50 g	100 M
über 50 bis 100 g	200 M
über 100 bis 250 g	500 M
über 250 bis 500 g	750 M
über 500 g bis 1 kg	1000 M
über 1 kg bis 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	1500 M
(Die Sondergebühr für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, fällt weg).	
Blindenschriftsendungen je 1 kg	20 M

Geschäftspapiere bis 250 g	500 M
über 250 bis 500 g	750 M
über 500 g bis 1 kg	1000 M
Warenproben bis 250 g	500 M
über 250 bis 500 g	750 M
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben)	
bis 250 g	500 M
über 250 bis 500 g	750 M
über 500 g bis 1 kg	1000 M
Päckchen bis 1 kg	1500 M

Danzig, den 16. Juni 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B.

Nordmann.

232

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 27. 6. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Juli 1923 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer:

Zone 1 bis 5 km	2 Pf. Grundwert
" 2 " 15 "	6 " "
" 3 " 25 "	10 " "
" 4 " 50 "	20 " "
" 5 " 100 "	30 " "

und über 100 km Entfernung für jede angefangenen weiteren 100 km 5 Pf. Grundwert mehr.

Für die Benutzung der Fernsprech-Verbindungsleitungen nach Westdeutschland wird außerdem ein Zuschlag von 10 Pf. Grundwert erhoben.

Die zu zahlende Gesprächsgebühr ergibt sich aus der Vielfältigkeit des Grundwertes für die Gesprächseinheit, g. F. einschließlich des Zuschlags für Westdeutschland, mit der jeweils geltenden, dem Wertstande der Mark entsprechenden Verhältniszahl unter Abrundung auf volle Markbeträge nach oben.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die übrigen Entfernungen nach dem Tarquadratverfahren festgestellt.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Für dringende Pressegespräche dagegen ist die Gebühr die gleiche wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschüssige Zeit bei Entfernungen bis zu 100 Kilometer nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $\frac{1}{3}$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr g. F. unter Abrundung auf volle Markbeträge nach oben erhoben.

Die Verordnungen betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Deutschland usw. vom 22. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 303) vom 22. März 1923 (Gesetzbl. S. 359) und vom 29. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 623) treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.